

Sonntag.

Nr. 162.

13. Juli 1856.

Zeitung. Die Zeitung
erfolgt mit Ausnahme des
Montags täglich und wird
Nachmittags 4 Uhr aus-
gegeben.

Zu bezahlen durch alle
Postämter des In- und
Auslandes, sowie durch die
Expedition in Leipzig,
(Duerstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr
1½ Thlr.; jehe einzelne
Nummer 2 Mgr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Insertionsgebühr
für den Raum einer Zeile
2 Mgr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Das Notteck-Welcker'sche „Staats-Lexikon“.

□ Leipzig, 12. Juli. Es gibt immer nur wenige Männer, die aus den Kämpfen des politischen Lebens an Geist und Körper ungebrochen hervorgehen, und nach großen Wechselseiten immer wieder ohne Verbitterung, ohne Möglichkeit für das zu wirken vermögen, was sie einmal als das höchste Ziel ihres Strebens anerkannt haben. Zu diesen bevorzugten, unverwüstlichen Naturen gehört in unseren Tagen unstreitig Karl Welcker. Er hat seit wenigstens 30 Jahren an allen Kämpfen und kurzen Siegen des deutschen Liberalismus seinen Theil genommen, aber auch alle Niederlagen, Enttäuschungen und persönlichen Verfolgungen ertragen müssen, die sich an jene Streubungen zahlreich genug knüpfen. Und dennoch hat sich Welcker niemals, wie so viele Andere, durch solch äußerliche Unsäße seine Ideale von Staat, Recht und Volkswohl verschütten lassen: er ist immer wieder frisch und unverbrossen in eine neue entsprechende Wirksamkeit getreten, sei es als Staatsmann oder als Publizist.

Nächst seiner ruhmvollen Thätigkeit in der badischen Kammer muss man wol die Ausführung des „Staats-Lexikon“ als die nachhaltigste Arbeit Welcker's bezeichnen. Es war in den Reactionsjahren nach der Juli-revolution, als Welcker mit seinem politischen Freunde Notteck — Beide damals wegen ihrer Wirksamkeit in der Presse und für Preschfreiheit von ihren akademischen Lehrämtern entfernt — das „Staats-Lexikon“ begründete. Man kann mit Recht sagen, dass dieses Werk, in der politischen Literatur das erste und bis jetzt auch das einzige in seiner Art, die Lehrlampe mehr als aufwog, die man den freisinnigen Männern entzogen hatte. Sein Buch hat mehr für gesunde politische Aufklärung, für Popularisierung und Vergründung der constitutionellen Ideen in Deutschland geleistet als diese Encyclopädie der Staatswissenschaften. Welcker hatte nach dem frühen Tode seines Freundes das Werk unter Beihilfe eines auserlesenen Kreises von Mitarbeitern fortgeführt und bereits eine zweite Auflage desselben vollendet, als ihm die Märzereignisse von 1848 plötzlich am Bühnentage und in der Nationalversammlung eine bedeutende praktische Laufbahn eröffneten. Wie er auch hier seinen Überzeugungen treulich, wie er mit Nachdruck, aber ohne blinde Leidenschaft, auch für das große deutsche Vaterland eine einheitliche constitutionell-monarchische Verfassung anstrebt und diese zulegt durch eine rasche Wendung vergeblich zu retten sucht, ist ebenso bekannt als das Schicksal des Parlaments und des constitutionellen Monarchismus, von dem es wesentlich gestört war. Inmitten der politischen Ablenkung und der Misere einer allgemeinen Reaction, während die meisten seiner Mitkämpfer vom Schauplatz verschwunden oder verdrängt sind, erschließt nun Welcker, ungebeugt, von der Pflicht zu wirken bestellt, sich und allen Gleichgesinnten einen neuen, unabhängigen Wirkungskreis, indem er die Regeneration seiner Encyclopädie beginnt, um aus dem wissenschaftlichen Grunde heraus das politische Leben, die Überzeugung, die vaterländische Gesinnung zu stärken, zu klären und anzurufen.

Das erste Heft dieser neuen, dritten Auflage des „Staats-Lexikon“ (Leipzig, J. A. Brockhaus, 1856) liegt bereits vor: es bestätigt jene Charakteristik des Mannes, und bietet schon Manches dar, was gerade in unserer gegenwärtigen Zeitlage von Freund und Feind mit Nutzen gelesen werden kann. In der neuen Vorrede erklärt Welcker freimüthig, dass auch diesmal, wie früher, das „Staats-Lexikon“ das Panier einer friedlichen möglichst allgemeinen politischen Einigung für staatsräuberische Repressivverfassung des Gesamtwaterlandes und seiner Thelle sein soll, und mit Energie entwickelt er die Gründe, warum der Missbrauch, den Despotismus und revolutionäre Gesinnung mit diesem politischen Systeme in Frankreich und Deutschland getrieben, die Anhänger des Constitutionalismus in ihren Ansichten und Streubungen nicht wankend machen dürfen. Hieran schließt sich eine „Systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften“, als Einleitung in das wichtigste wissenschaftliche Gebiet des Werks. Welcker schöpft seine Prinzipien aus einem scharfsinnigen und praktischen Nationalismus, und bezeichnet seinen theoretischen Standpunkt sehr treffend als den anthropologisch-historischen, damit zwar nicht die logische Begründung, aber die speculativen Systeme von sich weisen. Die Natur des Staatslebens und seine Gesetze entwickeln sich ihm aus der Natur — aus dem natürlichen Grundgesetz des Lebens des Menschen. Wie in einer gesunden Menschennatur, so sind es auch im Staat drei Grundelemente, auf welchen das Ganze beruht: 1) das Vernunft- und Moralgesetz — der Geist; 2) der äußere juristische und historische Bestandtheil — der Leib; 3) die Regierung der Staatsgesellschaft als concrete Vereinigung der beiden ersten Elemente — die Seele. Die Staatswissenschaft, oder die friedliche und hülfreiche Leitung der gesellschaftlichen Bestrebung zur Verwirklichung ihrer Bestimmung, zerlegt sich hiernach ebenfalls in drei Haupttheile: einen allgemeinen oder philosophischen, einen empirischen (historischen,

positiven) und einen harmonisch vermittelnden, dogmatischen Theil. Man mag über den Gang und die Ausdrücke dieser Systematik mit Welcker vielleicht streiten; allein in Bezug auf das Resultat, auf den Grund und Boden, den er dem Staat auf seinem Wege zu gewinnen weiß, werden ihm alle denkenden und edlen Männer im Süden wie im Norden unseres Vaterlandes die Hand reichen. Welcker vindicirt dem Staat als Inhalt und Substanz das Vernünftig-Sittliche, und in diesem Punkte trifft er mit allen Denen zusammen, die den ganzen, vollen Staat, oder vielmehr den ganzen, vollen Menschen im Staat gepflegt haben wollen — das freie Recht und die humane Cultur. So kann Welcker den Staat als eine „Rechtsordnung“ erklären, die nicht auf individuelle, subjective Meinungen und Schulphilosophien, sondern auf die „allgemeine Vernunft und Anerkennung“ des Volks gegründet sei, als einen „freien Vertrag“, welcher dem Recht und der persönlichen Freiheit des Menschen erst seine höhere Würde verleihe. Das hiermit alle die verschiedenen politischen Theorien ausgeschlossen bleiben, welche das Staatsleben blos auf einzelne seiner Seiten und Bedürfnisse begründen wollen, versteht sich von selbst. Das „Staats-Lexikon“ richtet sich jetzt, wie früher, gegen den einseitigen Ausbau der reinpolitischen und öffentlich-rechtlichen Seite des Gesellschaftsverhältnisses (Hugo's Naturrecht, Rousseau's Gesellschaftsvertrag), mit dem eine Beschlagnahme alles Privatrechts durch das öffentliche Recht verbunden und dem Absolutismus der jakobinischen Republik ebenso wol wie der schrankenlosen Fürstengewalt das Wort geredet sein würde; es richtet sich aber auch gegen die rein juristische und privatrechtliche Tendenz der Feudalmönarchie (die Staatslehre Haller's), durch welche das öffentliche Gemeinwohl in ein Aggregat bloßer Privat-, Hülfs- und Dienstvereine zerstört werden müste; es richtet sich endlich selbstverständlich gegen jenen, nur das Materielle im Auge haltenden Socialismus unserer Zeit, welcher etwa den Staat in seinen letzten Zwecken zu einer allgemeinen Bekleidungs- und Suppenanstalt machen möchte.

Die eigentliche (fünf Bogen umfassende) Artikelreihe des Hefts (bis „Absolutismus“) eröffnet der (in dieser Zeitung Nr. 146 und 147 vollständig mitgetheilte) Artikel „Politisches Abo und A und O“ von Welcker, in welchem derselbe als die Grundlagen gesunder Politik die „Vereinigung“, die „sittliche“ Vereinigung und die „freie“ Vereinigung hinstellt und zugleich den politischen Richtungen und Parteien unserer Zeit einen klaren Spiegel vorhält. Unter den übrigen Artikeln heben wir nur die mit flagranten Zeitfragen zusammentreffenden heraus: „Ablösung“, wo in schlagender Kürze die theoretischen und praktischen Grundsätze der Endlastung angelegenheit behandelt werden; „Ablass“, eine aus den Gesichtspunkten des Staats- und Kirchenrechts geführte historische Entwicklung dieses Instituts, die man früher dem berühmten Theologen Paulus zuschrieb, während sie, wie wir jetzt erfahren, dem Kanonisten H. Amann angehört; „Ableugnung“ und „Absolution von der Insolenz“ — letzteres ein Rechtsmittel, dessen verrufenen Namen die neuern Gesetzgebungen vermeiden, während manche doch das Wesen der Sache aufz new zu begründen suchen; „Absolutismus“, eine treffliche Abhandlung (ursprünglich von Murhard), welche die despotic-absolutive Staatsgewalt, im Gegensatz zur Theokratie und zum Rechtsstaat, namentlich aber die zum Absolutismus gesiegerte Monarchie ebenso freimüthig wie lehrreich charakterisiert.

Wir zweifeln nicht, dass diese neue, dritte Auflage des „Staats-Lexikon“ die Theilnahme im Publicum finden wird, deren sich das Werk bisher mit Recht erfreute. Möge das bedenkende Unternehmen aber auch im Kreise tüchtiger Staatslehrer und Publizisten die Unterstützung finden, welche zu einer gediegenen und allseitigen Durchführung derselben nothwendig ist.

Deutschland.

Preussen. Berlin, 11. Juli. Das diesseitige Mitglied zu der für die Donaufürstenthümer zusammengetretenden Commission, Hr. v. Riehthofen, ist gestern früh von hier abgereist, um sich des ihm gewordenen Auftrags zu entledigen. Wie wir hören, soll sich derselbe zunächst nach Wien begeben haben. Die Abreise des Hrn. v. Riehthofen wäre natürlich nicht erfolgt, wenn nicht auch die Commissare der betreffenden übrigen Staaten gegenwärtig nach dem Orte ihrer Bestimmung abgingen, und so werden wir die Commission denn bald in ihrer Thätigkeit erblicken. Die ersten Arbeiten dürfen, wie wir schon früher mitgetheilt haben, in Konstantinopel stattfinden. Bei dieser Gelegenheit mag es am Orte sein, zu erwähnen, dass England in der letzten Zeit wieder eine neue Anfrage gestellt haben soll, wie es denn eigentlich mit dem in Aussicht gestellten baldischen Abmarsche der österreichischen Truppen aus den Donaufürstenthümern aussiehe. Die Antwort soll eine ziemlich ausweichende gewesen sein. Was nun später, wenn die Commission in Konstantinopel ihre Arbeiten vollendet haben wird, aus der nötigen Reise nach Bukarest werden soll, ist,